



Fragen und Antworten

1. Worum geht es beim Bundesgesuch um Finanzhilfen für die Erhöhung von Subventionen für die familienergänzende Kinderbetreuung von Kantonen und Gemeinden?

Der Bund gewährt seit Juli 2018 während fünf Jahren Finanzhilfen für die Erhöhung der kantonalen und kommunalen Subventionen für die familienergänzende Kinderbetreuung im Rahmen von rund 85 Millionen Franken. Das Ziel dieser Subventionen ist die Vergünstigung der Elterntarife in der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung. Hierfür können die Kantone einmalig ein Gesuch für sich und die Gemeinden auf dem Kantonsgebiet einreichen.

2. Weshalb ist es notwendig, dass meine Gemeinde – unabhängig davon, ob die Subventionen erhöht werden oder nicht – bei der Erhebung teilnimmt?

Bei der Einreichung des Gesuchs an den Bund muss sichergestellt sein, dass die Subventionen für die familien- und schulergänzende Betreuung gesamthaft im ganzen Kanton erhöht werden. Wenn eine Gemeinde bspw. ihre Subventionen senkt, hat dies einen direkten Einfluss auf die Summe der Subventionserhöhungen. Deshalb muss das Gesuch gemäss Vorgaben des Bundes auf den **Angaben aller Gemeinden** beruhen, was bedingt, dass sämtliche Gemeinden dem Kanton die für das Gesuch notwendigen Finanzzahlen zur Verfügung stellen. Der Kanton und die Gemeinden müssen daher eng zusammenarbeiten.

3. Wer in unserer Gemeinde sollte diesen Fragebogen ausfüllen?

Die Erfahrung aus anderen Kantonen zeigt, dass der Fragebogen am besten von einer der folgenden Personen ausgefüllt wird (oder von beiden gemeinsam):

- Verantwortliche/-r Finanzen in der Gemeinde
- Verantwortliche/-r für den Bereich familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

Bitte leiten Sie die E-Mail mit dem für Ihre Gemeinde gültigen Link zum Onlinefragebogen sowie den angehängten Dokumenten weiter an die korrekte Ansprechperson in Ihrer Gemeinde.

4. Weshalb müssen die Finanzzahlen bis 2026 erhoben werden?

Kanton und Gemeinden müssen die langfristige Finanzierung der Subventionserhöhungen gewährleisten (Art. 22 der Verordnung über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung KBFHV). Damit will der Bund vermeiden, dass das Engagement im Kanton und in den Gemeinden nach Ablauf der dreijährigen Finanzhilfen des Bundes wieder reduziert wird. Um die langfristige Finanzierung zu belegen, muss diese gegenüber dem Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) in einer Finanzplanung über 6 Jahre glaubhaft dargelegt werden.

5. Wer profitiert von den Finanzhilfen?

Alle Gemeinden im Kanton Bern, die ihre Subventionen in der familienergänzenden Betreuung erhöhen, erhalten dafür Finanzhilfen vom Bund. Die Gesamtsumme wird proportional bezüglich der Subventionserhöhung verteilt. Ebenfalls erhält der Kanton Finanzhilfen für Subventionserhöhungen, die er selber vornimmt. Die Finanzhilfen erhalten Kanton und Gemeinden nur, wenn das Bundesamt für Sozialversicherungen das Gesuch des Kantons Bern bewilligt.

6. Wie hoch sind die Finanzhilfen?

Die Finanzhilfen des Bundes erfolgen über drei Jahre und sind degressiv ausgestaltet. Im ersten Jahr werden maximal 65 Prozent, im zweiten Jahr maximal 35 Prozent und im dritten Jahr maximal 10 Prozent der erhöhten Subventionen durch den Bund mitfinanziert. Hier ein Berechnungsbeispiel für die Erhöhung der Subventionen in einem Kanton:

Geplante Subventionserhöhung				
	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Total 3 Jahre
Subventionserhöhung in Mio. CHF	10	10	10	30
Beteiligung Bund in %	65	35	10	Durchschnitt über drei Jahre: 37
Beteiligung Bund in Mio. CHF	6,5	3,5	1	11

7. Welche Leistungen fallen unter den Begriff «familienergänzende Kinderbetreuung»

Die familienergänzende Kinderbetreuung umfasst die Betreuung von Kindern bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit:

- Bereich familienergänzende Betreuung: Kindertagesstätten, Tagesfamilien sowie Tagesstätten für Schulkinder nach ASIV Art. 9 Abs. 2 Best. b, sogenannte «Tagis»
- Bereich schulergänzende Betreuung: Tagesschulen (geführt nach kantonaler Tagesschulverordnung), Ferienbetreuung, weitere von der Gemeinde geführte Betreuungsangebote wie z. B. Mittagstische).

8. Welche Leistungen sind anzurechnen?

Zusammen mit der Umfrage erhalten Sie das Dokument „Erläuterungen zur Erhebung“. Dieses Dokument beschreibt, welche Leistungen anzurechnen sind und welche nicht resp. wo sich diese in der Gemeindebuchhaltung befinden.

9. Meine Gemeinde baut aus Platzgründen eine neue Tagesschule. Kann ich diese Aufwände ebenfalls als Subventionserhöhung anrechnen?

Es kann nur der hypothetische Mietwert als Subvention angerechnet werden.

10. Müssen wir die Betreuungsgutscheine, welche aufgrund des Bedarfs nach Art. 34d, Abs. 1, Bst. d und f (aufgrund von Teilnahme an einem qualifizierenden Integrations- und Beschäftigungsprogrammen resp. sozialer/sprachlicher Indikation) ausgerichtet wurden von der Summe der Beiträge abziehen?

Nein, das müssen Sie nicht, da die Kinder in den Tagesfamilien und den Kitas im Gebührensystem mit entsprechendem Bedarfsgrund auch nicht herausgerechnet werden können. Es können sämtliche Selbstbehalte, welche für die Betreuungsgutscheine ausgerichtet werden, angerechnet werden.

11. Wie berechne ich die im Erhebungsraster auszufüllende Werte der Beitragsjahre 1-3 bzw. der Folgejahre 1-3?

Die Beitragsjahre entsprechen den Schuljahren und nicht den Kalenderjahren. D. h. für das 1. Beitragsjahr (Schuljahr 2020/21): Den Betrag, der für den Zeitraum August - Dezember 2020 eingestellt ist, gilt es durch 5 zu dividieren und mal 12 zu multiplizieren (ausser der Betrag für das Jahr 2021 basiert nicht auf den Annahmen/Zahlen für den Zeitraum August - Dezember 2020).

Die eingetragenen Werte des 1. Beitragsjahrs im Erhebungsraster übernimmt das Programm automatisch für das 2. und 3. Beitragsjahr sowie für die drei Folgejahre. Dies deshalb, weil wir davon ausgehen, dass zum jetzigen Zeitpunkt keine genaueren Angaben vorliegen und eine Fortschreibung der Budget- und Planwerte die plausibelste Annahme ist. Sollte diese Annahme nicht zutreffen, können Sie dies im Formular ankreuzen. In diesem Fall wird einzeln nach den ausgerichteten Beiträgen für die Folgejahre gefragt.

12. Weshalb reicht der Kanton Bern das Gesuch im Juli 2020 ein und nicht zu einem späteren Zeitpunkt?

Die Ergebnisse der Vorbefragung haben gezeigt, dass am meisten Gemeinden im Kanton Bern Subventionserhöhungen für die familienergänzende Kinderbetreuung per 1. August 2020 planen. Zu diesem Zeitpunkt ist zudem mit der höchsten Summe an Subventionserhöhungen zu rechnen. Zusätzlich wird mit einem Anstieg der kantonalen Subventionen in der schulergänzenden Betreuung gerechnet. Entsprechend haben die Gesundheits-, Sozial und Integrationsdirektion (GSI) und die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) entschieden, dass der Kanton Bern beim Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) das Gesuch im Juli 2020 einreicht. So profitieren sowohl jene Gemeinden, welche die Subventionen für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung bereits per Januar 2020 erhöhen als auch jene Gemeinden mit einer Erhöhung ab August 2020. Für die Ausschüttung der Beträge an Gemeinden, die per 2021 ihre Subventionen erhöhen, werden für das erste Beitragsjahr, in dem die Finanzhilfen 65% der Subventionserhöhungen umfassen, sieben Monate berücksichtigt.

13. Welches Referenzjahr und welche Beitragsjahre gelten für den Kanton Bern?

Referenzjahr: Kalenderjahr 2019

1. Beitragsjahr: Schuljahr 2020/21
2. Beitragsjahr: Schuljahr 2021/22
3. Beitragsjahr: Schuljahr 2022/23

14. Erhält meine Gemeinde Finanzhilfen?

Die potentiellen Empfängerinnen der Bundesfinanzhilfen sind diejenigen Gemeinden, die ihre Subventionen gegenüber dem Referenzjahr 2019 erhöhen.

15. Wann erhalten die Gemeinden die Finanzhilfen ausbezahlt?

Die Finanzhilfen für die Erhöhung von kantonalen und kommunalen Subventionen für die familienergänzende Kinderbetreuung richtet das BSV jährlich nach Eingang der Abrechnung des ersten Beitragsjahres an den Kanton aus. Die erste Zahlung des Bundes an den Kanton Bern ist ca. im Dezember 2021 zu erwarten. Es ist momentan noch offen, wann und in welcher Periodizität der Kanton die Finanzhilfen an die Gemeinden auszahlt.